

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Katholische Kirchenzeitung der Schweiz**

Band (Jahr): **7 (1854)**

Heft 33

PDF erstellt am: **27.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Katholische Kirchenzeitung der Schweiz.

Abonnementspreis:

Vierteljährl. 1 Fr. 80 Cent.

Halbjährl. 3 Fr. 60 Cent.



Herausgegeben

von

einem Vereine katholischer Geistlichen.

Franko in der Schweiz:

Vierteljährl. 2 Fr. 20 Cent.

Halbjährl. 4 Fr.

Erscheint jeden Sonnabend.

Solothurn.

Scherer'sche Buchhandlung.

Illud igitur primum videtur esse, ut semper meminerint (Pastores), omnem Christiani nominis scientiam hoc capite comprehendere... quemadmodum Salvator noster ait: Hæc est vita æterna, ut cognoscant Te solum verum Deum, et quem misisti, Jesum Christum. Quamobrem in eo præcipue Ecclesiastici doctoris opera versabitur, ut Fideles scire ex animo cupiant Jesum Christum et hunc crucifixum, sibi que certo persuadeant atque intima cordis pietate et religione credant, aliud nomen non esse datum hominibus sub cælo, in quo oporteat nos salvos fieri, si quidem ipse propitiatio est pro peccatis nostris.

Catech. Rom. in præf.

## Katechismen und katechetische Schriften vor dem Erscheinen des römischen Katechismus \*)

Daß man vor der Reformation des XVI. Jahrhunderts gar nicht oder doch wenig in der katholischen Kirche katechetischen Unterricht erteilt, es sonach, was zugleich damit behauptet wird, damals kaum Katechismen gegeben habe, wird freilich von Luther, Melancthon, Georg von Anhalt, Bucer, Kalvin u. A., um ihre Verdienste in dieser Hinsicht zu heben, angegeben, gehört aber zu den vielen, alles Grundes entbehrenden Behauptungen dieser Männer. Sie selbst geben an denselben oder an andern Stellen mit der einen Hand zurück, was sie mit der andern genommen. Luther z. B. rühmt selbst\*\*), daß unter andern christlichen guten Dingen, so unter dem Papstthum auf die Nachwelt fortgepflanzt worden, auch der rechte Katechismus, als das Vater unser, zehn Gebote und die Artikel des Glaubens gewesen. Und während Georg von Anhalt vorgibt\*\*\*), daß man nur in etlichen Pfarren in der Fasten den Kindlein das Vater unser, Glaube und zehn Gebote fürgesprochen, aber von den Sacramenten seien sie gar nicht oder gar wenig unterrichtet; meldet sein Zeitgenosse Johann Mathesius †), daß man in Schulen las in der Fasten von der Beicht und einerlei Gestalt.

Die Aeußerungen katholischer Gelehrten, die man für

obige Angabe heranzieht\*), enthalten — wie die Gerson's — entweder nur den Wunsch, es möge ein Katechismus in kleinem Umfange zum Gebrauche der minder Unterrichteten abgefaßt werden, oder — wie die Helling's — Klagen über allzu seltenes Katechisiren. Aus Gerson's Aeußerung jedoch dürfen wir offenbar so wenig den Schluß ziehen, daß es vor dem Auftreten der Reformatoren keine derartige Schriften gab, als Solches aus der Unzufriedenheit Mancher in jetziger Zeit mit den bereits vorhandenen Katechismen gefolgert werden darf. Höchstens kann zugegeben werden, daß die damaligen Geistlichen, in einzelnen Gegenden mehr, in andern weniger, aus Unwissenheit oder Trägheit sich der Pflicht, mit der Jugend und dem Volke Katechismus zu treiben, entzogen haben.

Wenn uns aus der ersten Zeit der Erfindung der Buchdruckerkunst nur äußerst wenige gedruckte Katechismen begegnen, so ist nicht zu übersehen, daß damals nur wenige Laien des Lesens mächtig waren, mithin selbst von einem Katechismus keinen Nutzen ziehen konnten; daß es ferner noch weniger auf höhern Befehl verfaßte Diözesan- oder Landeskatechismen gab, bei denen als Solchen auf eine rasche und weite Verbreitung zu rechnen war. Was hätte nun die Buchdrucker, die damals so gut wie jetzt auf ihren Vortheil sahen, bewegen können, Werke abzudrucken, die wenig oder gar keinen Absatz gefunden hätten!

Die Lehrer des Christenthums begnügten sich also vorab mit geschriebenen Katechismen, die man entweder von an-

\*) Meuser in der Zeitschrift „Nathanael.“

\*\*) Opp. Jenens V. Fol. 83., Witteb. II. Fol. 228—30.

\*\*\*) Werke. Wittenberg 1555. Blatt 289.

†) Predigten über Luthers Lehre und Leben. Blatt 56.

\*) J. B. Köcher, Katechetische Geschichte der Päpstlichen Kirche, Jena 1733, der hier von S. 2—8 zu vergleichen ist.

den Meistern überkam, oder die Jeder sich, so gut er es vermochte, zusammenstellte. \*) Schon der hohe Preis\*\* ) eines so geschriebenen Katechismus aber erschwerte dessen Verbreitung in die Hände des Volkes und der Jugend. So waren die Geistlichen denn von selbst beim Katechisiren auf den bloß mündlichen Vortrag, ihre Schüler auf bloßes Zuhören angewiesen. Uebrigens gestehen wir es gerne, daß Luthers und der übrigen Reformatoren Katechismen und katechetische Bemühungen die Katholiken der Zeit genöthigt haben, dieser Seite der christl. Volksbelehrung größere Aufmerksamkeit zu schenken, als Solches bisher der Fall gewesen war.

Die Katechismen und katechetischen Schriften, die hier angeführt und theilweise näher besprochen werden sollen, zerfallen in Solche, die in lateinischer Sprache, und dann zunächst zum Gebrauche der Lehrer, und in Solche, die in der Landessprache verfaßt sind. Eine durchaus vollständige Aufzählung und Geschichte derselben darf jedoch nicht erwartet werden, weil es an genügenden Vorarbeiten fehlt. Hoffentlich wird, was im Interesse katholischer Wissenschaft zu wünschen ist, dieser Aufsatz Manchem, der sich im Besitze oder in der Nähe reichlicher Hilfsmittel befindet, Anlaß zu Ergänzungen und Berichtigungen geben. Namentlich von den nicht in Deutschland verfaßten Katechismen weiß ich oft kaum mehr als die bloßen Titel anzuführen. Bei den mir näher bekannten gestatteten die Grenzen dieses Aufsatzes es nicht, auf Form und Inhalt genauer einzugehen; wohl aber habe ich hin und wieder von ihren Verfassern, zumal wenn sie sonst weniger bekannt sind, einige Nachricht gegeben.

1430. 1) Katechismus. Papierhandschrift in Fol. Behandelt ward in demselben das Vater unser, Ave Maria, zwölf Artikel des Glaubens und das Magnificat. Verschieden in Sinceri „Neue Sammlung von lauter alten und raren Büchern.“ Frankf. und Leipzig 1733. S. 389—92.

1470. 2) Kreften-Spiegel. Verfaßt vom Franciscaner Theodorich von Münster, gedruckt zu Köln bei Arnold von Nachen; auch 1480. Vergl. Winterim's Deutsche Concilien VII. S. 564. Dieser äußerst seltene, wohl in seiner Urgestalt schon nicht ganz rechtgläubige Katechismus wurde bei Herrmann von Wied's Abfall, von Johann Meinerzhagen zu einem völlig heterodoxen Werke

umgearbeitet, unter dem Titel: Cines christlichen Bürgers Handbüchlein.

1470 (?) 3) Der Seelen Trost. Von Johann Moirs. Wohl mit Nr. 2 gleichzeitig im Druck erschienen. Enthält eine Erklärung der zehn Gebote, des Magnificat, Salve Regina und der sieben Sacramente. Proben bei Winterim l. c. S. 564—65.

1483 (?) 4) Auslegung der X Gebote. Handschrift in Folio. Moses wird darin Herr Moses genannt, ähnlich wie Petrus von Alliaco in einer Predigt von Monsieur Saint Paul redet, und ein Italiener sogar angibt, der Heiland habe in der Wüste zum Versucher gesagt: Ritirate voi Signor diavolo! Beschrieben von Sinceri l. c. S. 393—95.

1494. 5) Pater noster, Ave Maria vnd der Glaube eigentlich nach dem aechten Text. Getruckt zu Heidelberg von Heinrich Knoblochern. „So man das Wort Eva umkehrt, wird Ave daraus,“ ist darin angegeben. In letztem Worte, daß sie als zusammengezogen aus Absque vae, i. e. peccato ansahen, fanden bekanntlich einige Mystiker einen Beweis für Mariä unbesleckte Empfängniß. Dieser mitunter äußerst frivole Katechismus, dessen Verfasser sich nicht genannt hat, wird nebst einer andern Auflage desselben, letzte 7 Quartbogen stark, näher besprochen in (Wellers) Altes aus allen Theilen der Geschichte. Chemnitz 1760. Bd. I. S. 70—75.

1500. 6) Ein schoene kresterliche Vnderwysung op de tien Gebode, en op die XII. Artikel des Krestens geloven, mit dat Pater noster en Ave Maria, der engelischen Groeten, en oute alle de Artikelen derjenigen Bychten, wo dat man alle Sunden onderschieden sall. Alle Punkten bewist mit der hyligen Schrift. Vom Broder Cristian van Honeff, Wyner Broder des Klosters seligen Dael. 9 Octavbogen. Vgl. Winterim l. c. S. 565—66. Mit etwas verändertem Titel: Gyn schoen Christliche vnderrichtung vber die x gebot, die XII artikel des Christlichen gelouven, mit dem Pater noster vn der Englischer grögen, auch alle Artikel der gemeiner bicht wie man inkliche sunden vnderscheiden sal. Alle puncten bewist mit der hilger schrift. Gedruckt ho Collen op dem Aldenmart in dem Bilden mann by Jaspas van Gemep MDXXXVII. 9 Octavbogen. Der Verfasser, Minorit des Klosters Seligenthal im Herzogthum Berg, der das Werkchen „Willem Hartig (Herzog) von Cleve, Guelik en Berge, Graff von den Marken Ravenborcht“ widmete, sagt in der Vorrede, er habe dasselbe ausgearbeitet, weil „manch minsch alsoe fier simpel vnd schlecht ist in göden, vn weiß die x Gebot niet, noch kan sein vader vns niet recht bidden, noch gelouven noch bicht vnderscheidlich vhsprechen vorder rait mit dem priester ho nennen: danu sie sprechen schlechtlich, Her

\*) Vergl. unten n. 1 und 4.

\*\*) Ein geschriebenes Exemplar der deutschen Bibelübersetzung kostete 400 bis 500 Kronen; selbst die erste, im Jahr 1462 von Faust gedruckte soll in Frankreich für 60 Kronen verkauft worden sein. Eine Concordanz der Bibel wurde dem Robert Gaguinus — in der letzten Hälfte des XV. Jahrhunderts — um 100 Goldgulden angeboten. Hieraus ziehe man einen Schluß!

ich han geflocht vn geschworen, ich weiß niet mer: vnd da ist da vord' ghein vnderscheid mir, als ich selff sulch simpelheit erfarn hã." Zu diesem Zwecke erklärt er, recht populär und salbungsvoll, ohne Frage und Antwort, jede Bitte, mitunter jedes Wort des Vater unsers, jeden Satz des Ave Maria, jeden Artikel des Glaubens; bespricht die Sünden, welche durch Mißbrauch der Sinne begangen werden; die Werke der Barmherzigkeit; die sieben Gaben des heiligen Geistes; die sieben Sakramente; die Hauptsünden; die acht Seligkeiten; die fremden, die stummen, die himmelschreienden Sünden; die wider den heiligen Geist; endlich die zehn Gebote.

1511 (?). 7) Dreyfache Schnur. Rostock, etwa 1511. Dieser von einem Priester Nikolaus Ruß oder Ruß verfaßte Katechismus in niedersächsischem Dialekt, eine Erklärung des apostolischen Glaubensbekenntnisses, der zehn Gebote und des Vater unsers, wurde wegen seiner freien Äußerungen, indem er den päpstlichen Primat, den Ablass und die Anrufung der Heiligen verwarf, confiscirt und verbrannt. Vgl. Langemack Hist. Catechet. oder Gesammelte Nachrichten zu einer katechetischen Historie. Stralsund 1729. 19. I. S. 426—28.

1516 (?). 8) Catechismus fidei Catholicae. Vom Dominicanerprior Livinus Bondius, der 1516 starb. Angezeigt in Echard et Quetif Bibl. Praed. II. fol. 34.

1525. 9) Precatio dominica, contra impios et seditiosos Lutheranorum errores. Coloniae. Fünf Octavbogen. Davon wahrscheinlich vermehrte Ausgabe: Commentarius super Orationem Dominicam et Symbolum Apostolorum. ibidem. 1528. Der Verfasser, Otto Beckmann, geboren zu Warburg in Westphalen, war um 1518 zu Wittenberg Kanonikus, Professor der Vereinfachtheit und Luthers und Melanchthons Freund. Es scheint, daß er aus Widerwillen gegen die religiösen Neuerungen fortzog; noch 1520 aber widmete Karlstadt ihm eine Schrift. Um 1525 war er Pfarrer in Warburg, 1529 Probst bei St. Aegidius in Münster. In genannter, durchaus katholisch gehaltenen Schrift, die er Erich, Bischof von Paderborn und Dsnabrück, widmete, werden die Errores Luther gar nicht berührt, obschon der Titel dieses besagt. Sie ist eine Anleitung zum innern Gebete und liefert u. A. die Nachricht, daß Beckmann, seit er Pfarrer zu Warburg geworden, nach geendigter Predigt durch seinen Vikar das Vater unser, Ave Maria, apostolische Glaubensbekenntniß und zehn Gebote laut vorbeten ließ; dieses Schriftchen sollte nun dazu dienen, daß das Volk jenes nicht kalt nachmurmle. Auffallend ist's, daß er dasselbe dann nicht in deutscher Sprache verfaßte.

1530 (?). 10) Luther sagt (Tischreden, Frankfurt 1568.

Blatt 116): „Nach dem Reichstag 1530 da ward gedruckt zu Augsburg ein Catechismus, der ist gar anders denn der unser (der Luthers war 1529 erschienen). Erstlich machen sie aus dieser Verheißung: Ich bin der Herr dein Gott u. ein Gebot, da Gott sein Gesetz geben wollte, und das Evangelium verhieß. Also theilen sie auch das Vater unser in drei Bitten, die vierte, als Unser täglich Brod gib uns heute, setzen sie zuletzt. Christus mußte die rechte Ordnung nicht gewußt haben.“ Näheres über diesen, offenbar katholischen Katechismus und seinen Verfasser ist mir nicht bekannt.

11) Erasmi Rott. Explanatio Symboli Apostolici, decalogi et Precationis Dominicæ. Basileæ? 8. Auch in Erasmi Opp. ed. Basileæ 1549. V. fol. 944 u. Lugduni Bat. 1703. V. fol. 1134 u. d. T.: Dilucida et pia Explanatio Symboli, quod Apostolorum dicitur, Decalogi præceptorum et dominicæ precationis. Es sind sechs Katechesen in Gesprächform zwischen dem Katecheten und dem Katechumenen; die fünf ersten und ein Theil der sechsten sind der Erklärung des apostolischen Glaubensbekenntnisses gewidmet, dann folgt eine kurze Erläuterung der zehn Gebote und eine noch kürzere von wenigen Zeilen über das Vater unser. Dupin bezeichnet dieses Werkchen als: Quoique simple, il est savant, instructif, plein d'érudition, et écrit avec élégance. Luther dagegen bemerkt: Erasmus lehre darin nichts Gewisses; nirgend sage er: das thue oder das laß; er mache die Gewissen irre.

1535. 12) Catechismus Ecclesiæ, Vere vnd Handlungen des heyligen Christenthumbs, aus der Wahrheit Göttlichs Wortes, kurz vnd lieblich beschrieben. Durch Georgium Wicelium.\* Leipzig durch Melchior Lotther. Ein Alphabet 4 Bogen. Ebendort, wahrscheinlich mit: Sampt einem schönen Betbüchlein 1537. 8. Ferner: Freiburg im Breisgau, durch Joannem Fabrum Gmmeum Juliacensem 1536. 15 Bogen klein 4. Leipzig bei M. L. 1537. 8. mit dem Zusätze nach beschrieben: „Reichlich gemehrt, vnd durchaus gebessert.“ Mainz 1542. 8. Cöln 1555. 8. Letzte Ausgabe hat das Eigenthümliche, daß in Bogen 1. der halbe Druckbogen aus Versehen leer geblieben, dies sonach eine defekte Ausgabe ist. Eine „von einem Cönobiten gemachte“ lateinische Uebersetzung erschien u. d. T.: Catechismus. Moguntiae 1542. 8. u. Coloniae 1554.

In der weitläufigen Vorrede trägt Wicel in Kürze die Geschichte der Katechese in der alten Kirche vor, beweist

\*) Wicel sagt in der Vorrede dieses Katechismus, daß man zu Venedig schon vor 60 Jahren Katechismen gedruckt habe, die er aus eigenem Anschauen kannte und rühmt.

die Nothwendigkeit des catechetischen Unterrichts und redet von der Lutheraner Bemühung, demselben wieder aufzuhelfen. „Lezte, sagt er, sei nicht großes Schages werth.“ Die einzelnen Abschnitte dieses Catechismus sind: 1) Alt Testament kurz begriffen. 2) Die Weissagungen von Christo Jesu aus dem Gesetz und Propheten. 3) Neu Testament kurz begriffen. 4) Der Christen Glaube oder Symbol der Apostel ausgelegt. 5) Des Herrn Gebete, genannt Vater unser u. 6) Decalogus, oder zehn Gebote Gottes ausgelegt. 8) Von der heiligen Dreifaltigkeit. 9) Von der Seligkeit durch Glaube und Werke. 10) Von dem Vermögen eines Christen. 11) Von dem Sakrament des wahren Leichnams Christi. 12) Von der heiligen Taufe. 13) Von der Firmung. 14) Von der Buße. 15) Von der Ehe. 16) Von dem Orden oder Weihung. 17) Von der letzten Oelung. 18) Ein Bescheid von den Ceremonien. 19) Ein Auszug aus der Schrift, wie sich ein jegliches halten soll.

Das Ganze ist in drei Abschnitte zerlegt; eigenthümlich, daß der Jünger fragt, der Lehrer antwortet. Selbst Protestanten rühmen den Vortrag der biblischen Geschichte und die Erklärung des Glaubens, der Gebote und des Vater unsers, welche er meist aus Erasmus und Luther entlehnt habe (!). Durchgängig ist eine Menge allzugelehrter Kenntnisse, die man hier nicht erwarten sollte, angebracht; der Name Maria z. B. wird abgeleitet von einem *Stilla Maris*, woraus aus Versehen *Stella Maris* geworden sei.

3537. 13) Catechismus. Mainz. 8. Von Johann Dietenberg. Wird diesem von Panzer in *f. Geschichte der kathol. Bibelübersetzung*, S. 75, zugeschrieben. Es ist dies aber schwerlich der vollständige Titel. Dann nach Hardt *Autograph*. I. S. 385.: „Catechismus. Evangelische Berichtinge vnd Christliche Underwisinge der benömtsten Stücke des waren hilgen Christlichen Geloven, allen Christgelovigen besondern den einfeldigen Leyen, sehr gut nützte, vnde to weten vanden. Vp das körteste schriftlichen verfatet durch D. Johannem Dietenberger, gebetert vnde transferert in in Sächsische Sprach. Cölln 1539. 8.“

Dietenberg, dessen Familienname unbekannt ist, war gebürtig aus dem Flecken Dietenberg am Main nahe bei Höchst, zwischen Mainz und Delfenheim. Er war Canonikus zu S. Bartholomä in Frankfurt und zu Mainz, trat in den Dominikanerorden, war in der Mainzer- und Kölner-Diözese Inquisitor generalis und Professor der Theologie zu Mainz. Starb den 30. August 1530.

1530. 14) *Institutio Compendiaria doctrinae Christianae*, in Concilio provinciali pollicita. Coloniae. Diese, die erste Ausgabe, steht unter diesem aparten Titel-Blatt XLVIII—CCCXIII der im genannten Jahre erschie-

nenen *Canones Concilii Provincialis Coloniensis*. Unter dem Titel: *Christianæ institutionis Enchiridion in Concilio provinciali Coloniensi editum, quo vetus romana et pontificia religio adseritur, nova reiicitur*. Venetiis 1543. 8. Auch Antverpiæ 1553. 8. u. öfter. Der Verfasser, Johann Gropper, liefert in vier Abschnitten, worin jedoch noch andere verwandte Gegenstände, besonders mit Rücksicht auf die Irrthümer der Zeit besprochen werden: 1) *Expositio Symboli Apostolici*, 2) *Assertio et doctrina de septem Ecclesiae Sacramentis*, 3) *De ratione ac modo orandi Deum, cum Expositione Orationis dominicæ*. 4) *De natura, distinctione, vi ac usu legis, cum subiuncta Explicatione Decalogi*. Ueber Groppers schiefe Auffassungen darin vergl. Leben desselben in Dieringers *Zeitschrift*. 1844. Bd. II. S. 387—88.

1540. 15) *Questiones catecheticæ, lectu iucundæ simul, et utiles*. Moguntiae apud S. Victorem. 8. ib. 1541. 1543. 8. Von Georg Wigel. Vorrede datirt: *Ursinae seu Berlini 1539*. Verschieden von N. 12. Ebenfalls in Fragen und Antworten. Der Lehrer beginnt: *Heus puer, quis fecit cælum, terram etc.* Resp.: *Deus in principio*. Die Antworten meistens wörtlich aus der Bibel. In einem der Kölner Jesuitenbibliothek gehörigen Exemplare sind mehrere allzu freie Stellen gestrichen oder corrigirt. S. 17 bemerkt Wigel von den Reformatoren treffend: *Homines mente corrupti, occasione quorundam incommodorum in Ecclesia, graviora invexerunt incommoda. Videbant Christianorum vulgus ceremoniarum cultui plus æquo deditum, fiduciam quandam ponere in opellis illis, neglecto, ut ipsi quidem prædicant, Christo. Hinc excitata tragœdia detonuit, non tantum in ceremonias et observationes, verum in omnia etiam opera, sive quæ foris, sive quæ domi Christiani faciunt, detrahentes ipsi etiam caritati ceterisque fructibus spiritus S., tam iustitiæ opinionem. quam vitæ professionem.*

1541. 16) *Eine Christliche Lehre zu gründlichem vnd beständigem Vnderrichte des rechten Glaubens vnd eines gottseligen Wandels*. Mainz bei S. Victor. Ein Alphabet 3 Bogen. 4. Diese angeblich von Wigel und Julius Pflug verfaßte Schrift übersandte Johann von Maltiz, Bischof von Meissen, im Manuscript dem Herzog Heinrich von Sachsen (*f. Sackendorf*. III. fol. 215—19.) mit einer Vorrede, die im Drucke wegblieb. Sie enthält, mitunter in arg protestantischen Ausdrücken, eine Auslegung des apostolischen Glaubensbekenntnisses und der zehn Gebote.

1547. 17) *Catholicus Catechismus libri VI. ad Sacrosanctæ Ecclesiae, eiusdemque fidei, pietatis et religionis reparationem, aucionem et conservationem, universis Ecclesiasticis non modo profuturus, sed et perne-*

cessarius. Coloniae fol. ib. 1553. mit Index vermehrt. Fol. Erste Ausgabe 2 Alphabete 16 Bogen. Von Friedrich Nausea (Graw von Weiffenfels, seit 1541 Bischof von Wien) dem Pabste Paul III. gewidmet und zusammengestellt aus Katechesen und Predigten, die der Verfasser gehalten. Zerfällt in sechs Theile: 1) Prælia Catholici Catechismi, 2) De duodecim Christianæ Catholicæque fidei articulis, 3) De septem Catholicæ Ecclesiæ Sacramentis, 4) De decem Præceptis, 5) De Oratione dominica et Salutatione Evangelica, 6) De Catholicis in Ecclesia ceremoniis. Eine etwas davon verschiedene Ausgabe ist: Fr. N. — in Catholicum Catechismum. libri V. Antverpiæ 1551 (?). ib. 1557. 8. Hierin fehlen nämlich, außer mehreren Dedicationen der ersten Ausgabe, der ganze liber VI.; als Anhang steht aber am Ende Joh. Feri Examen Ordinandorum, eine Summa totius Scripturæ und Elementa Christianæ religionis versibus comprehensa. Letzte Ausgabe ist außer Vorrede und Register 312 Octavblätter stark. \*)

1546) 18) Franz Titelman, Schatz der Christlichen Lehre. Köln. Wird von Winterim l. c. S. 567 als ein Katechismus genannt. Ob Dasselbe mit dessen: Summa Mysteriorum Fidei Christianæ, ex ss. Scripturis. Coloniae 1555. 8. Antverpiæ 1571. 16 Cines ist? Titelman lebte im XVI. Jahrhundert als Minorit zu Löwen und ist Verfasser mehrerer Schriften. Erasmus nannte ihn Juvenem gloriosissime loquacem.

1546. 19) Capita Institutionis ad pietatem ex sacris Scripturis et orthodoxa Catholicæ ecclesiæ doctrina et traditione excerpta. Coloniae 8. ib. 1550. 1558. 8. 1563. 12. Antverpiæ 1556. 8. Weber Fragen noch Antworten. Von Johann Gropper. Enthält: 1) Symbolum Apostolorum, cum explicatione, 2) Oratio dominica, c. expl., 3) Salutatio evangelica, c. expl., 4) Decem Præcepta, c. expl., 5) Septem Sacramenta, c. expl., 6) Isagoge ad pleniorum cognitionem doctrinæ Ecclesiæ Catholicæ, 7) Canon Ecclesiasticus librorum veteris et novi Testamenti, 8) Summa doctrinæ Bibliorum, 9) De Cæremoniis Eccles. Catholicæ, 10) De Disciplina Ecclesiastica. Dasselbe: Hauptartikell Christlicher vnderrichtung zur gotseligkeit. Auch eyn Betbuchlein, Vß Göttlicher Schrift, vnd den heiligen Vättern gezogen. Durch Doctor Johann Gropper u. Verteutscht vnd gedruckt durch Jaspas von Gennep. 1547. Ein Alphabet 12 Octavbogen, mit Holzschnitten.

1547. 19) M. Johannes Spangenberg hatte veröffentlicht: Der Groß Katechismus vnd Kinder Leere, D. M. Luth. Für die jungen Christen, in Frag-

stücke verfasst. Augsburg 1547. 4. Gennep gab diesen Katechismus mit Auslassungen und Zusätzen, unter Spangenberg's Namen, zu Köln heraus, weswegen er von Cyriacus Spangenberg in „Kurzer Bericht, auff den Catholischen Spangenbergischen Catechismus, durch Jaspas Gennep in Druck geben“, welcher in Spangenberg's „Wider die bösen Siben ins Teuffels Karnöffelspiel“, Gisleben 1560. 4. steht, äußerst scharf zurechtgewiesen wird. Den Titel dieses travestirten Katechismus weiß ich nicht anzugeben.

1547. 21) Der spanische Jesuit Hieronymus Domenecus gab einen Catechismus heraus, der auctoritate Proregis in ganz Sicilien gebraucht wurde. Bibliotheca Scriptor. Soc. Jesu.

1549. 22) Brevis Institutio ad pietatem. Bei den decreta Concilii Provincialis Moguntini 1549. Fol. Ein Werk Michael Heldings (Sidonius). Als dasselbe von Flacius Illyricus angegriffen wurde, gab Helling es neu heraus u. d. T.: Brevis Institutio ad pietatem Christianam Catholicam, continens Explicationem Symboli Apostolici, Orationis dominicæ, Salutationis evangelicæ, Decem præceptorum, septem Sacramentorum, ad usum puerorum nobilium in aula archiepiscopi Moguntini Sebastiani. Moguntia 1550. 1552. 8. Antverpiæ 1556. 8. Dieser Katechismus wird, weil Helling darin einige mit Luthers Ansichten übereinstimmende Ausdrücke brauchte, ein Interimistischer Katechismus genannt. Verschieden davon ist sein: „Catechismus. Christliche Vnderweisung vnd gegründter Bericht, nach warer catholischer Lehr vber die fürnembste Stücke vnseres Glawbens. Gepredigt zu Maynz.“ Maynz 1551. 1561. 1585. Fol. Derselbe: Catechismus Catholicus in conciones 84 sane piæ et eruditas pulchre distributus. Latine par Tilmanum Bredenbach. Coloniae 1562. Fol. (Beide i. m. B.) (Schluß folgt.)

### Konvention zwischen der Württembergischen Regierung und dem Bischofe von Rottenburg.

Folgende Punkte dieser Konvention werden in der „Sion“ Nr. 97 als zuverlässig angegeben:

1) Die niederen Convicte, welche die „Knabenseminarien“ theilweise repräsentirten, stehen vollkommen unter der Leitung des Bischofes. Die Statuten werden vom bischöflichen Ordinariate dem Convicte gegeben und deren Handhabung durch den Bischof überwacht. Es steht dem Bischofe frei, zu jeder Zeit neben den ordentlichen Visitationen außerordentliche Commissäre zur Prüfung des Zustandes der Convicte zu schicken. Die Regierung ernennet

\*) Es findet sich auch eine Ausgabe von 1555. A. d. R.

den Vorsteher des Institutes unter der Zustimmung des Bischofes. Wenn der Bischof gegen die vorgeschlagene Person ein Veto einlegt, so kann diese nicht zu diesem Amte ernannt werden.

2) Die Professoren der theologischen Facultät werden wie die übrigen Professoren der Universität von der Regierung berufen und ernannt. Allein die Regierung kann keinen Professor oder Docenten anstellen, gegen welchen der Bischof ein Veto eingelegt hat. Bisher wurde vor der Berufung das Gutachten des Bischofes auch eingeholt, aber man war nicht genöthigt, etwaige Bedenken der Kirchenbehörde gegen den vorgeschlagenen Candidaten zu berücksichtigen.

3) Das Wilhelmsstift (höheres Convict) steht wie die niederen Convicte ganz unter der Leitung des Bischofes, welcher dem Institute seine ganze innere Einrichtung gibt und dasselbe nach Belieben überwacht. Die Ernennung des „Direktors“ erfolgt in derselben Weise wie bei den niedern Convicten. — Da das Priesterseminar ebenfalls ganz unter der Leitung des Bischofes steht, so liegt die ganze Erziehung des Klerus in seinen Händen.

4) Die Pfründen werden gegenwärtig gegenseitig ausgeschieden, wobei das kanonische Recht als Maßstab angelegt wird. Die Ausführung im Einzelnen wird noch manche Schwierigkeiten haben. Allein es genügt, daß die Regierung das kanonische Recht als normirend angenommen und sich somit prinzipiell auf den Standpunkt des Bischofes gestellt hat.

5) Bei dieser außerordentlichen Beschränkung des bisherigen Befetzungsrechtes der Krone muß als nothwendige Folge die Anstellungsprüfung in einer anderen Weise vorgenommen werden als bisher. Da bis jetzt die Regierung alle Pfründen besetzte, so konnte dieselbe nicht ohne Schein von Berechtigung auch verlangen, daß die Pfarprüfung in der Residenz bei den geistlichen Commissarien der Regierung erstanden werde. — Nach der neuen Convention wird der Pfarreconcurs in Rottenburg durch bischöfliche Commissäre (Domkapitularen) abgehalten. Nicht die Regierung, sondern Seine Majestät der König als Besitzer eines ausgedehnten Laienpatronates schickt einen Commissär zu der Prüfung, welcher jedoch seine Notizen nur für sich macht, ohne auf das Resultat der Prüfung einen Einfluß auszuüben.

6) Die erste Dienstprüfung wird in der bisherigen Weise abgehalten. Die Prüfung wird von den Professoren der theologischen Facultät vorgenommen. Zwei Commissäre des Hochwürdigsten Bischofes und ein Commissär der h. Regierung wohnen der Prüfung bei. Diese Prüfung erscheint dem Bischofe als Abgangsprüfung nach vollendeten Universitätsstudien, dem Staate aber als

erste Staatsdienstprüfung. Diese Prüfung kann bischöflicher Seits auch als Aufnahmeprüfung in das Priesterseminar angesehen werden, wenn der Bischof sich damit begnügt. Dem Bischofe steht aber das Recht zu, eine besondere Prüfung behufs der Aufnahme in das Priesterseminar anzuordnen. Bei den meisten übrigen Punkten wurde, leider, der Grundsatz festgehalten, daß Württemberg kein Rechtsstaat wie der belgische, sondern mehr ein Polizeistaat sei, welcher in allen Sphären vorbeugend eintritt. Diese Vorbeugungsmaßregeln sollen aber der Kirche gegenüber nach der Convention in der mildesten Weise eingehalten worden sein.

Wenn, so wird beigelegt, der päpstliche Stuhl mit der Württembergischen Regierung allein einen Vertrag abschließt, so wird die schwebende Kirchenfrage in kurzer Zeit ihre Lösung finden; das hofft der Bischof. Es gibt aber viele Geistliche, die glauben, Rom werde mit allen Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz einen gemeinsamen Vertrag abschließen wollen, und dann könne sich die Sache noch lange hinausziehen. Uebrigens wird bemerkt, daß, wenn die Württembergische Convention im Allgemeinen der Ausdruck eines Wohlwollens gegen die kath. Kirche sei, das Verdienst ausschließlich dem Könige gehöre, welcher es offen ausspreche, der kath. Kirche müsse ihr Recht zu Theil werden, und es sei eine Herzensangelegenheit für ihn, noch bei seinen Lebzeiten die gerechten Wünsche der Kirchenobern erfüllt zu sehen.

## Kirchliche Nachrichten.

**Schweiz.** Der eidgenössische Schulrath für die zu errichtende polytechnische Schule ist vom Bundesrath ernannt worden; er besteht aus vier Protestanten, Dr. Kern, Alfr. Escher, Tourte von Genf, Prof. Studer von Bern, und einem Katholiken — Robert Steiger von Luzern.

— **U r g a u.** Der Regierungsrath hat den reformirten Einwohnern von Rheinfelden gestattet, einen Privatgottesdienst mit Predigt, Gebet und Gesang nach reformirtem Landesritus und innerhalb der dießfälligen gesetzlichen Vorschriften durch ordinirte Mitglieder des aargauischen Ministeriums abhalten zu lassen.

— Der kath. Kirchenrath hat an die Dekanate folgendes Circular erlassen:

„In Folge Ihnen wohlbekannter Vorfälle hat der Regierungsrath auf unsern Antrag beschlossen, es sollen inskünftig allfällige Sacularfeste der Translation von Heiligen und Reliquien jeweilen immer entweder am bisher üb-

lichen Jahrespatrozinium oder an einem Sonntage abgehalten werden, und seien dieselben mit Unterlassung aller weitern Ostentationen einfach auf einen festtäglichen Gottesdienst mit Predigt, Hochamt und Vesper zu beschränken.“

— Die Sache bedarf keines Kommentars.

— St. Gallen. Am 5. August fand die feierliche Beerdigung des Hochw. Herrn Domkapitularen Fr. Widmer in Waldbkirch statt. Es wohnten der Trauerfeier 25 Geistliche bei, darunter 8 Domkapitularen. Die Trauerrede hielt zu allgemeiner Erbauung und Rührung der Hochw. Hr. Dekan Keller in Wil, das Todtenamt der Hochw. Domdekan Greith. Am 17. d. wird sich das Domkapitel versammeln, um Konkordatsgemäß die Liste von fünf Kandidaten zu bilden, welche dem kathol. Administrationsrath in seiner nächsten Sitzung einzureichen ist.

— Eine religiöse Feier, eben so rührend als selten, versammelte am 31. Juli eine Menge des katholischen Volkes und seiner Priester im Gotteshause der frommen Ordensschwwestern von Glattburg, nämlich die Säkularfeier oder die hundertjährige Jubelfeier von der Einsetzung der ewigen Anbetung des heiligsten Altarsakramentes. Im Jahre 1754, den 31. Juli war's nämlich, als Joseph Helg, erster Seelsorger der vom Fürstbaben Cölestin damals neugegründeten Pfarrei Lidingen, mit fünf Schwestern des der Kirche angebauten Klosterleins diese durch alle Stunden bei Tag und Nacht fortgesetzte Anbetung des höchsten Gutes der Christenheit eröffnete und so das in Frankreich schon länger bestandene Ordensinstitut der Sœurs sacramentaires auch in unsere Gegenden verpflanzte, und für dasselbe die nöthigen Sanktionen und Ordensregeln erwarb. Das Senskörnlein keimte nun allerdings und wuchs empor, aber sein erster Lebensfrühling war rauh und stürmisch; es fehlte ihm dort nach und nach an allen äußern Bedingungen des Bestehens und Gedeihens. Wäre nicht bald eine mildere Sonne über ihm aufgegangen, so hätte die liebliche Pflanze wohl in ihrer ersten Jugend schon verkümmern müssen. Aber sie ging ihm auf diese Sonne in dem gütigen Herzen und Walten des Fürstbaben Beda, dessen würdige Enkeltochter nun mehrere Jahrzehnte schon als Priorin in Glattburg mütterlich waltet. Der gütige Landesvater wollte seinem geliebten Lande den reichen Segen, den er von dieser geistlichen Pflanzung erwartete, nicht wieder verkommen lassen. Er kaufte für dieselbe das Schloß und die Güter von Glattburg an, baute eine Kirche und die nöthigen Zugebäude und versetzte dann im November 1781 die theure Kummerpflanze in den mildern Boden. Hier ist sie herrlich gediehen bis heute, und gedeiht fortwährend und gedeiht immer schöner. Ihr Beispiel hat gewirkt; auch noch andere Schwesterinstitute haben die hohe Idee der ewigen

Anbetung erfaßt und liegen bei Nacht und Tag vor dem Herrn auf den Knien und athmen ihm im Borgeschmacke der künftigen Seligkeit mit den Engeln ihr Heilig, Heilig, Heilig! Man darf sich daher nicht wundern, daß man den Geburtstag dieser Gottesanstalt auch nach Außen zum Jubeltage und Dankfeste erheben wollte. Man hat wohl gethan.

Der würdige Festredner, P. Honorius, vom Kapuzinerkonvente in Wil, hat die Kindheits- und bisherige Lebensgeschichte des theuern Institutes, sowie dessen tief im Glaubensleben der Kirche begründeten Zwecke in einer Weise dargestellt, die seinem Eifer und seiner Wissenschaft Ehre, den Zuhörern aber hohe Freude und Erbauung verschaffte.

— Bern. Am vorletzten Sonntage ließ Hr. Kommandant von Büren sein Bataillon außerhalb der Stadt einen Feldgottesdienst abhalten, und dabei nach reformirtem Kirchengebrauch die Psalmen singen. Darum spöttelt nun die radikale Frivolität in ihren Blättern. — Wie es im Kanton Bern mit dem Besuche des Gottesdienstes von Seite der Reformirten aussieht, geht daraus hervor, daß die jüngst abgehaltene Synode es als eine Wendung zum Bessern ansieht, wenn ist in den meisten Gemeinden  $\frac{1}{3}$  oder  $\frac{1}{6}$  regelmäßig den sonntäglichen Gottesdienst besuchen, daß dieß früher bloß von  $\frac{1}{8}$  oder  $\frac{1}{10}$  geschehen.

— Solothurn. Der neuerwählte Bischof von Basel, der Hochw. Hr. Arnold, verließ am 11. d. seinen Kurort auf dem Rigi, um nach Solothurn zurückzukehren. Das Dampfschiff, auf welchem er von Weggis nach Luzern fuhr, zog die eidgenössische und die Luzerner Flagge auf und feuerte, als es sich dem Landungsplaz nahe, seine Mörser ab. In Luzern stattete er dem päpstlichen Geschäftsträger seinen Besuch ab, erhielt dessen Gegenseite, fuhr am nämlichen Abend mit der Post ab und langte am 12. Morgens in der Frühe hier an. An diesem Tage empfing er die Beglückwünschungen des Hochw. Domkapitels, der Abgeordneten der Regierung und der Stadtverwaltung. Am Abend brachten ihm die Solothurner einen Fackelzug, die Wiedenbauer'sche Blechmusik an der Spitze. Gerührt über die Theilnahme seiner Mitbürger an seiner Erhebung, dankte ihnen Hr. Arnold in herzlichen Worten, versicherte, er werde mit der Gnade Gottes für das Wohl der ihm anvertrauten Heerde sorgen, den Frieden zwischen Staat und Kirche, die ihm beide lieb seien, zu erhalten und nach seinen Kräften zum Wohle beider beizutragen suchen. Seine Worte wurden mit sichtbarer Rührung aufgenommen und mit einem dreimaligen „Lebehoch“ erwidert. — Mit Schreiben vom 13. hat er der Regierung zu Händen der Diözesanstände die Annahme seiner Wahl erklärt.



**Kirchenstaat.** Rom. Der Entwurf zur Organisation und Verwaltung der Kirche in Palästina, womit man seit langer Zeit hier beschäftigt war, ist seiner Ausführung nahe. Von den zur Mitwirkung eingeladenen sämtlichen katholischen Mächten soll Oesterreich bereits seine Zustimmung zu dem Entwurf gegeben, und auch Spanien hätte schon im nämlichen Sinne geantwortet, wäre nicht die dort ausgebrochene Revolution hemmend in den Weg getreten. Vor der Hand ist die Hoffnung, die wir auf letzteres Land gesetzt, sehr gesunken. Frankreich hat zwar seine Ansicht noch nicht abgegeben; doch hat man Grund, anzunehmen, daß es in einer für die heiligen Dexter so wichtigen Frage nicht zurückbleiben wird. — Die Congregation der Propaganda hat jüngst an die Franziskaner des heiligen Landes Vorstellungen abgeschickt, die ohne Zweifel den Mißverständnissen zwischen diesen Ordensgeistlichen und dem Patriarchen ein Ende machen werden.

— Man schreibt dem „Univers“, der hl. Vater habe beschlossen, katholische Bischöfe aus allen Nationen gegen Ende October in der Hauptstadt der christlichen Welt zu versammeln, um den Berathungen über die unbefleckte Empfängniß der hl. Jungfrau Maria beizuwohnen, und ohne Zweifel auch, um an der Verkündigung der dogmatischen Bestimmung Theil zu nehmen.

**Spanien.** Dieses Land befindet sich fortwährend in einer harten Krise; die Revolution hat in dem Lande tiefe Wurzeln geschlagen, und an dieselben lehnen sich, namentlich und wie überall in den größeren Städten die ungläubigen Elemente, die verkommene Masse. Die schlechte Presse richtet namenloses Unheil an. Ungläubige, unsittliche Schriften, Romane, Novellen sind an der Tagesord-


nung. Vergebens hat der Episcopat vor einigen Monaten seine Stimme gegen den schlechten Roman eines gewissen Moron erhoben. Der „Tribuno“ (so lesen wir in den historischen Blättern, welche in Belgien unter Redaction des P. Terwecoren erscheinen), erhebt seine Stimme gegen die Prälaten; der „Clamor“ bringt seine Huldigungen allen Schwächen dar; die „Nation“ kämpft für religiöse Toleranz und selbst für den Protestantismus, und schreibt sogar eine Vertheidigung der Trunkenheit; die „Novedades“ verachten die Stimme des Statthalters Christi und verderben Herz und Verstand durch die skandalöse Mittheilung „der Worte eines Gläubigen“; die „Bibliothek des freien Menschen“ erscheint wie eine unreine Kloake, die mit allem Bösen angefüllt ist. (Zion.)

**Königreich Sachsen.** Das „Dresdner Journal“ zeigt amtlich an, daß „der geistliche Instructor der jungen Familie Sr. k. H. des Prinzen Johann, Ludwig Forwerk, von dem päpstlichen Stuhle zum apostolischen Vicar in den sächsischen Erblanden und zum Bischof von Leontopolis in partibus ernannt, auch nach erfolgter Anerkennung als apostolischer Vicar, in dieser Eigenschaft den 4. August verpflichtet worden ist.“ Der zu dieser hohen geistlichen Würde Beförderte ist ein Mann im kräftigsten Mannesalter; er ist 1816 geboren und war bisher Suppleant des Hospredigers an der kathol. Hofkirche hieselbst.

**Groß. Baden.** Aus Baden verlauten Gerüchte über einen Ministerwechsel, der nach den Sinen eine Folge bedeutender, der Curie gemachter Zugeständnisse, nach Andern aber (man spricht von einem Ministerium Trefurt, Böhme, Weigel) der Vorläufer erneuerter und verschärfter Maßregeln gegen den Erzbischof sein soll. Die erste Version findet sich in liberalen Blättern und dürfte mit Vorsicht aufzunehmen sein.

## Vorläufige Anzeige.

Im Verlage der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn wird erscheinen:

 Einzige rechtmäßige Ausgabe mit Einwilligung des Gnädigsten Herrn —

## Portrait

# S. Hochw. Gnaden Herrn Karl Arnold,

neuerwählter Bischof von Basel.

Gezeichnet von Dietler.

Die Kirchenzeitung kann auch in Monatsheften durch den Buchhandel bezogen werden und kostet jährlich 8 Fr., 4 fl. oder 2½ Rthlr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung; ebenso können durch die Scherer'sche Buchhandlung alle in andern Zeitschriften angekündigten Werke zu den nämlichen Preisen bezogen werden.